

Satzung vom _____
zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 14.01.2022 über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am _____ die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Marienmünster vom 14.01.2022 beschlossen.

I.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Nutzungsgebühr für Reihengräber und Kolumbarien

Für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten mit einer Ruhefrist von 20 bzw. 25 Jahren) bzw. Urnenplatz im Kolumbarium (Ruhefrist 20 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	751,00 €
b) für ein Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.044,00 €
c) für ein Urnenreihengrab	751,00 €
d) für anonyme Urnenreihengrabstätten	584,00 €
e) für ein Rasenreihengrab	1.357,00 €
f) für ein Urnenrasenreihengrab	919,00 €
g) für einen Urnenplatz im Kolumbarium	1.086,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung:

a) für einen Urnenplatz im Kolumbarium	54,00 €
----------------------------------------	---------

II.

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den _____

gez.
Suermann
Bürgermeister